Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 19-20

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hinsichtlich der noch zum Export zuzulassenden Qualitäten muß sich die schweizerische Baumwollzentrale besondere Verfügungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Die Erstellung der Calicotsqualitäten Nrn. 59 bis 64 und Nrn. 72 bis 73 der Höchstpreisliste vom 17. Mai 1918, aus 38/44 Garn (auch aus 36/42 und ähnlichen Nummern), d. h. Calicots mit weniger als 19 Faden per 1/4 Zoll frz. im Zettel und weniger als 21 Faden per 1/4 Zoll frz. im Schuß, ist ohne ausdrückliche Genehmigung der schweizerischen Baumwollzentrale untersagt.

Bern, den 22. Oktober 1918.

Schweizerische Baumwollzentrale.

Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate, Zürich.

(Mitteilung der S. I. B. an die Mitglieder.)

Ausfuhr von Baumwollgarnen und -Tüchern aus Italien. Die durch manche Wochen sich hindurch gezogenen Unterhandlungen mit Italien führten wenigstens zu einer prinzipiellen Einigung, welche allerdings erst nach Ratifizierung des bezüglichen Abkommens Wirkung bekommt. Sobald die italienische Regierung nach Regulierung einiger noch pendenter, unsere Baumwollwaren nicht besonders berührender Fragen den vorberatenden Vertrag unterzeichnet hat, sollen

a) alle Baumwollgarne, die bis zum 20. Juli 1917 der Associazione Cotoniera angezeigt und
b) alle Baumwollgewebe, welche bis zum 30. September 1917 obiger Stelle angemeldet wurden,

in beiden Fällen mit Ausnahme der unter gerichtlichem Sequester stehenden Waren, nach der Schweiz ausgeführt werden dürfen. Die bereits bestehenden, aber abgelaufenen italienischen Ausfuhrautorisationen sollen um drei Monate über den Tag des Vertragsabschlusses hinaus verlängert werden.

Die Geschäftsleitung der S. I. B. bemüht sich in energischer Weise um die Förderung dieser für unsere Baumwollindustriellen sehr wichtigen Angelegenheit.

Sozialpolitisches

Arbeitslosenfürsorge.

Die zwischen den Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten getroffene «Vereinbarung» über die Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben ist vom Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement genehmigt worden. Infolgedessen konnte zu der konstituierenden Mitgliederversammlung geschritten werden, die am 24. Oktober stattgefunden hat. Die von der Versammlung zunächst aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtskommission besteht aus den Herren U. Vollenweider, M. Froelicher, E. Zeller, Dir. Angehrn und Dir. Zweifel. Die Aufsichtskommission ist berechtigt sich durch Zuwahl zu ergänzen. Mit der Ausarbeitung der Reglemente und der Durchführung der Vorschriften wird rasch begonnen werden müssen, da sich die Produktions- und Ausfuhrmöglichkeiten der Seidenstoffweberei zusehends verschlechtern.

Bei der Basler Bandfabrik, die sich schon seit längerer Zeit in einer gewissen Notlage befindet, hat die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge auf Grund der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August schon eingesetzt.

Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten.

Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten hat am 24. Oktober unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn H. Heer stattgefunden. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte nahm die Versammlung einen kurzen, aber außerordentlich belehrenden Bericht ihres Präsidenten entgegen über die Aus- und Einfuhrfragen, die zurzeit die Seidenstoffweberei beschäftigen.

Im Zusammenhang mit einer kurzen Aussprache über die Gehalts- und Lohnverhältnisse richtete Herr U. Vollenweider einen warmen Appell an die Mitglieder, die Teuerungszulagen nicht nur für die Arbeiter den heutigen Verhältnissen entsprechend zu bemessen, sondern auch die Gehälter der Angestellten derart zu gestalten, daß auch diese ihr ausreichendes Auskommen finden. Herr Vollenweider konnte sich in seinen Ermahnungen auf die einmütige Haltung des Vorstandes berufen, der zu verschiedenen Malen an die Mitglieder im Sinne einer zeitgemäßen Entlöhnung der Arbeiter und Angestellten herangetreten ist, wie auch auf die vom Vorstand durchgeführten Rundfragen, die den Beweis erbringen, daß die Seidenstoff-Fabrikanten in ihrer großen Mehrzahl den außerordentlichen Zeiten Rechnung zu tragen wissen.

Die Vereinigung schweizerischer Privatangestellten-Verbände,

der u. a. der Schweiz. Kaufmännische Verein, der Schweiz. Technikerverband, der Schweiz. Werkmeisterverband etc. angehören, umfaßt zurzeit bereits 40,000 organisierte Mitglieder. Sie hat eine besondere Geschäftsleitung bestellt, die sich mit der Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Bundesbehörden befaßte und dieselben bereits dieser Behörde überwies.

In erster Linie sind diese Eingaben auf Maßnahmen zur genügenden Beschaffung der notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel und zum Schutz vor Verteuerung und Uebervorteilung infolge Schieber- und Kettenhandel, wucherischer Ankauf und ähnlicher Delikte gerichtet. Im fernern ist der Vorentwurf für die Errichtung eines Lohnamtes unterbreitet worden, dessen Wortlaut folgender ist:

Art. 1. Der Bund errichtet ein dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angegliedertes Lohnamt.

Art. 2. Das Lohnamt besteht aus einer Sektion für die industrielle und gewerbliche Arbeiterschaft mit Einschluß der Heimarbeiter und einer Sektion für die Angestellten kaufmännischer, administrativer, technischer und gastwirtschaftlicher Betriebe.

Art. 3. Dem Lohnamt steht vor ein Direktor als Präsident, sowie für jede Sektion ein Kollegium von sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Unter den letztern soll sich möglichst auch eine Vertretung des weiblichen Personals befinden.

Art. 4. Die Mitglieder des Lohnamtes werden vom Bundesrat gewählt. Für die Beisitzer und Stellvertreter machen die Zentralverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vorschläge.

Art. 5. Dem Lohnamt liegt ob:

a) Erforschung der Löhne und gestützt auf den Stand der jeweiligen Lebenskosten Feststellung der Existenzminima.
b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindest- oder Richtlöhne und aller mit dieser Aufgabe verknüpften weitern grundlegenden Anstellungsbedingungen für die verschiedenen Berufsgruppen in allen Fällen, wo nicht die Lohnkommission diese Aufgabe erledigen kann.
c) Beobachtung der Wirkungen verfügter Lohnansätze auf die Preisbildung notwendiger Bedarfsartikel und Antragsrecht an die übergeordneten Behörden in Fällen, wo ungerechtfertigte, die durchschnittliche Lebenshaltung übermäßig verteuernde Ueberwälzung stattfindet.
d) Allgemeine Verbindlicherklärung von weitergehenden, die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse betreffenden Vereinbarungen zwischen maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.
e) Endgültige Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen der Lohnkommissionen.
f) Oberaufsicht über die Durchführung der Verfügungen des Lohnamtes und über die Lohnkommissionen.

Art. 6. Lohnfestsetzungen haben in erster Linie für Berufsgruppen zu erfolgen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 7. Für die zu behandelnden Berufsgruppen werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist diesen mindestens eine Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagen.

Art. 8. Es werden zunächst folgende Lohnkommissionen gebildet:

a) für die Heim- und Störarbeiter,
b) für die Arbeiter industrieller Betriebe,
c) für die Arbeiter der Handwerksberufe,
d) für die kaufmännischen und administrativen Privatangestellten,
e) für die technischen Angestellten und Beamten mit Einschluß der Werkmeister,
f) für das Gastwirtgewerbe.

Art. 9. Die Lohnkommissionen haben folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme von Anträgen auf Lohnfestsetzungen, sowie von Klagen über Nichteinhaltung oder Uebertretung verbindlicher Verfügungen.
b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindestlöhne, soweit die Kommission einstimmig ist. Diese Mindestlöhne können nach Städten und Landesteilen abgestuft werden.
c) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in der Kommission: Feststellung der Anträge mit Mehrheitsbeschluß zuhanden des eidgenössischen Lohnamtes, das endgültig entscheidet.
d) Vorbereitende Mitwirkung für die Erledigung der in Art. 5, al. *d* umschriebenen Aufgabe
e) Organisation und Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der Verfügungen von Lohnkommission und Lohnamt im engsten Zusammenwirken mit den Berufsverbänden.
f) Interpretationsentscheide in allen Grenzfällen sowie in jenen Fällen, wo dem freien Ermessen der ausführenden Behörde ein gewisser Spielraum gelassen sein sollte.

Art. 10. Lohnamt und Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und Sachverständige einzuvernehmen.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamtes und der Lohnkommissionen werden von diesen Instanzen mit Ordnungsbußen bis zu Fr. 200 geahndet.

Art. 12. In jedem Entscheid über Lohnfestsetzung ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Revision dieses Entscheides nur ausnahmsweise erfolgen im Falle unvorhergesehener starker Verteuerung der Lebenshaltung, zu welcher die festgesetzten Ansätze in ein offenbares Mißverhältnis geraten.

Art. 13. Die Berufsverbände sind verpflichtet, auf Verlangen an den Arbeiten von Lohnamt und Lohnkommissionen gutachtlich mitzuwirken und sich zur Mithilfe bei der Durchführung und Kontrolle der Entscheide zur Verfügung zu halten.

Art. 14. Die Entscheide der Lohnkommission und des Lohnamtes werden im eidg. Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, über die sich der Entscheid erstreckt, veröffentlicht.

Art. 15. Im Falle der Nichteinhaltung der verfügten Mindestlöhne und sonstigen allgemein verbindlich erklärten Arbeitsbedingungen durch Betriebsinhaber, Angestellte oder Arbeitgeber mahnt die Lohnkommission die Fehlbaren. Bleibt die Mahnung erfolglos, so verfällt die Lohnkommission den Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Buße bis zum vierfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne.

Art. 16. Gegen Bußenentscheide kann innert zehn Tagen beim Lohnamt Rekurs erhoben werden. Alle übrigen Entscheide können innert einer Frist von 20 Tagen an das Lohnamt weitergezogen werden.

Art. 17. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Mitwirkung der Berufsverbände und über das Verhältnis zu den kantonalen Einigungsämtern.

Art. 18. Dieser Beschluß tritt am ..... in Kraft.

Ausstellungswesen.

Dritte Schweizer Mustermesse in Basel 1919.

Die dritte Mustermesse findet vom 24. April bis 8. Mai 1919 statt. Die Erfahrungen der bisherigen Messen sollen verwertet werden. Dadurch wird es möglich, die Organisation, wie aus dem folgenden hervorgeht, in systematischer Weise weiter auszubauen.

Gemäß den Erfahrungen des Krieges wurden die Zulassungsbedingungen verschärft. Die Zahl der Gruppen wird von 12 auf 19 erhöht, um die vertretenen Branchen möglichst detailliert aufzuzählen. Die Messe soll in erster Linie für Einkäufer bestimmt sein. Dieselben haben während der ganzen Dauer der Messe Zutritt. Um den Messecharakter besonders zu betonen, wird das Publikum wöchentlich nur an zwei Tagen zugelassen werden. Die den Einkäufern zur Verfügung gestellten Einkäuferkarten haben 2 Tage Gültigkeit. Durch diese kürzere Gültigkeitsdauer soll der Mißbrauch der Karten nach Möglichkeit verhindert werden. Die Einkäuferkarte kann aber bei erwiesener Notwendigkeit verlängert werden. Die offenen Stände werden nur in zwei Tiefen (1 m und 3 m) abgegeben. Die Schaffung dieser Einheitstiefen war notwendig, um eine bessere Konzentration der einzelnen Gruppen durchzuführen. Alle geschlossenen Kabinen werden eine Einheitstiefe von 3 m haben; die Höhe beträgt 3 m (statt 2,5 m). Neben diesen organisatorischen Verbesserungen werden auch verschiedene neue administrative Anordnungen getroffen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Messe 1919 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldeformulares bis spätestens 10. Dezember an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintreffende Anmeldungen können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Für Anmeldungen, die eventuell nach dem 10. Januar noch angenommen werden sollten, tritt eine Preiserhöhung von 25% ein.

Grossisten, Detaillisten, Industrielle und Gewerbetreibende, die beabsichtigen, die Schweizer Mustermesse als Einkäufer zu besuchen, sind eingeladen, sich schon von heute an ebenfalls bei der Geschäftsstelle, Gerbergasse 30, Basel, einzuschreiben. Die Einkäufer müssen vor dem 10. April im Besitze der Einkäuferkarte sein, da nachher, infolge des großen Andranges, eine rechtzeitige Zustellung unmöglich ist.

Vorgängig dieser Einladung der Messedirektion zu der dritten Mustermesse, hat der Basler Regierungsrat die finanzielle Sicherung des Messe-Unternehmens ins Auge gefaßt, indem er beim Großen Rat um die Bewilligung eines Nachtragskredites von zirka 400,000 Fr. einkommt.

Bekanntlich hat die Basler Mustermesse in der Kriegszeit ihren Anfang genommen, also zu einer Zeit, als Export- und Importbeschränkungen jeder Art die Entwicklung schweizerischer Volkswirtschaft hemmten. Diese Hemmungen hat die Mustermesse zur Genüge erfahren. Wurden doch anläßlich der letztverflossenen Mustermesse vielfach Klagen laut, daß von Ausstellern übernommene Aufträge nachträglich dann doch nicht ausgeführt werden konnten. Die nahe Friedenszeit wird hier Wandel schaffen. Die Freizügigkeit im internationalen Handel wird den Meßgedanken in der Schweiz weiter zur Entwicklung bringen. Dieser Aussicht haben der Basler Regierungsrat und die Messedirektion dadurch Rechnung getragen, daß sie die Konsolidierung der Basler Mustermesse anstreben.

Die bestehenden provisorischen Messeräume sollen durch einen festen Messebau abgelöst werden, der 1921 dem Betrieb übergeben werden kann. Der Messeplatz bleibt am Riehenring und kommt auf den großen Baublock zu stehen, der den heutigen Hallen gegenüberliegt. Dort werden der Schweizer Mustermesse 10,000 Quadratmeter überbaubaren Terrains zur Verfügung gestellt, so daß sie bei allmählichem Ausbau bis 35,000 Quadratmeter nutzbaren Raumes in eigenen Gebäulichkeiten gewinnen kann, dreimal soviel, als in den heutigen provisorischen Hallen beschafft worden sind. Die Baukosten werden auf sechs bis acht